

**Nr.: 117/2019**

■ <b>Dezernat</b>	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	13.03.2019
■ <b>Fachbereich</b>	Stabsstelle Beteiligungsmanagement	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Dressel, Corina	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1010	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Verwaltungsausschuss	öffentlich	08.05.2019
Kreistag	öffentlich	15.05.2019

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kliniken GmbH - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 12.11.2018**

#### **Beschlussvorschlag**

- 1) Der Kreistag stimmt dem Verwaltungsvorschlag zur künftigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kliniken GmbH zu und ermächtigt die Landrätin, als gesetzliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Kliniken GmbH folgenden Beschluss zu fassen:  
Der Geschäftsführer der Kliniken GmbH wird mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrages gem. den Festlegungen in Anlage 1 beauftragt.
- 2) Die Neuregelung tritt am 24. Juli 2019 in Kraft.

## Bezug zum Haushalt

---

Teilhaushalt	1	Finanzen & zentrales Management
Produktgruppe	11.12	Steuerungsunterstützung, Controlling und Beteiligungsmanagement
Produkt(e)	11.12.04	Beteiligungsmanagement
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Sicherstellung der kommunalrechtl. Einfluss- und Kontrollrechte in den kreiseigenen Gesellschaften
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Professionalisierung des AR der Kliniken GmbH
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Entsendung externer Fachexperten ist möglich

---

■ **Personelle Auswirkungen:**     nein     ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**     nein     ja,

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 12.11.2018 (siehe Anlage 2, Punkt 1.2) unter anderem zur Professionalisierung des Aufsichtsrates der Kliniken GmbH hat die Verwaltung mögliche Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Aufsichtsrates geprüft. Im Fokus steht entsprechend des vorgenannten Antrags vor allem die Möglichkeit der Berufung externer Sachverständiger.

Aktuell besteht der Aufsichtsrat gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Kliniken GmbH aus bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Landrat/Landrätin des Landkreises Lörrach kraft Amtes,
- b) bis zu neun vom Kreistag entsandte Personen (*wobei die vom Kreistag gewählten Aufsichtsratsmitglieder nicht Mitglieder des KT sein müssen*),
- c) Finanzdezernent/Finanzdezernentin des Landkreises Lörrach kraft Amtes,
- d) drei vom Betriebsrat benannte Mitglieder (eine/r pro Standort) sowie
- e) ein vom Sprecherausschuss benanntes Mitglied des Sprecherausschusses (*wobei die vom Betriebsrat und vom Sprecherausschuss entsandten Aufsichtsratsmitglieder Angestellte der Kliniken GmbH sein müssen*).

Auf der Basis erster Überlegungen die mit den Fraktionsvorsitzenden diskutiert wurden, werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Der Aufsichtsrat soll auch künftig die gleiche Größe haben. Dabei soll es aber folgende Änderungen geben: Wegfall des Sitzes des Sprecherausschusses (-1), Reduktion der Sitze des Betriebsrates von drei auf zwei (-1), Bestellung zweier externer Sachverständiger (+2). Im Ergebnis besteht der Aufsichtsrat somit auch weiterhin aus insgesamt bis zu 15 stimmberechtigten Personen.
- Der Kreistag entsendet bis zu neun Personen aus seiner Mitte.
- Darüber hinaus beruft der Kreistag zwei externe Sachverständige als Mitglieder in den Aufsichtsrat, davon ein Mitglied, mit Expertise im Finanzbereich und ein weiteres Mitglied, das über einschlägige Kenntnisse und Erfahrung im Krankenhauswesen verfügt und mit den spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen von Klinikbetrieben in Baden-Württemberg vertraut ist. Beide Experten sollen im Idealfall politisch ungebunden sein. Vorschläge können von der Geschäftsführung oder der Landrätin, aber natürlich auch von den Fraktionsvorsitzenden kommen. Die konkrete Berufung der beiden Fachexperten obliegt dem Kreistag.
- Die Berufung von Aufsichtsräten soll weiterhin auf eine Dauer von 5 Jahren erfolgen.
- Der Kreistag soll weiterhin Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abberufen können.
- Eine Vertreterregelung für Aufsichtsratsmitglieder ist untypisch. Daher soll es diese zukünftig nicht mehr geben. Die bisherige Vertretungsregelung basierte auf Freiwilligkeit und nicht auf rechtlichen Erfordernissen. Ausgehend vom Aktienrecht ist das Aufsichtsratsmandat grundsätzlich ein höchstpersönliches Mandat, das von den Mitgliedern nur in eigener Person wahrgenommen werden kann. In einer GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat ist daher keine Stellvertretung zulässig. In einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat (Kliniken GmbH) wäre zwar - mit entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag - auch weiterhin eine Stellvertretung möglich, allerdings würde dies der gewünschten Professionalisierung widersprechen.

Gem. §10 Abs.16 des Gesellschaftsvertrages der Kliniken GmbH „ist für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Vergütung vorzusehen. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Für die Festlegung der Vergütungshöhe ist vom Kreistag ein entsprechender Weisungsbeschluss zu fassen.“

In Umsetzung der vorgenannten Empfehlungen ergibt sich somit folgende neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kliniken GmbH:

- a) Landrat/Landrätin des Landkreises Lörrach kraft Amtes,
- b) bis zu neun aus der Mitte des Kreistags entsandte Personen,
- c) ein vom Kreistag entsandter externer Krankenhaus-Experte
- d) ein vom Kreistag entsandter externer Finanz-Experte
- e) Finanzdezernent/Finanzdezernentin des Landkreises Lörrach kraft Amtes
- f) Betriebsratsvorsitzende/r und Stellvertreter/-in.

Die vorgenannten Empfehlungen machen auch noch einige Anpassungen in den Regelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag der Kliniken des LK Lörrach erforderlich. Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage (als Synopse) dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, den hier vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen und den Geschäftsführer der Kliniken GmbH mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrages gem. den in Anlage 1 dargestellten Änderungen zu beauftragen.

Es wird empfohlen, dass diese Neuregelung zum 24. Juli in Kraft tritt und somit erst für den neuen Aufsichtsrat gilt.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent

■ Anlage

- 1) Synopse der Regelungen gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der Kliniken GmbH
- 2) Gemeinsamer Antrag von SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 12.11.2018